FAQs Sport

Wo und wie darf wieder Sport getrieben werden?

Sport im Freien (auch Training) ist möglich. Seit dem 25. Mai 2020 gilt dies auch für Indoor-Sportanlagen (z.B. Sporthallen und Gymnastikräume) im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann (kein Kontakt wie z.B. Zweikämpfe) und die gestiegenen Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Auch Fitness-, Yoga- und Tanzstudios, Kegelbahnen, Bowlingcenter, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen können unter Auflagen seit dem 25. Mai öffnen.

Gibt es finanzielle Hilfen für Sportvereine, die aufgrund der derzeitigen Situation unter Einbußen leiden?

Ja. Das Sozialministerium stellt über den Landessportbund im Rahmen des MV-Schutzfonds ("Sozialfonds") finanzielle Hilfen auch für Sportvereine und Sportverbände zur Verfügung und setzt damit eine Entschließung des Landtags um.

Diese Mittel in Höhe von bis zu 3,5 Mio. Euro sollen eingesetzt werden zur Abmilderung Existenz bedrohender wirtschaftlicher Folgen für gemeinnützig tätige Sportvereine und Sportverbände. Sie haben das Ziel, die Strukturen im Sport zu erhalten, Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Damit soll die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) gewährleistet werden. Weitere Informationen, z.B. zur Antragstellung, sind über die Homepage des Landessportbundes M-V https://www.lsb-mv.de/sportfoerderung/verfügbar.

Dürfen Sporthallen wieder genutzt werden?

Ab dem 25. Mai 2020 kann das sportliche Training auch wieder in Sporthallen unter Auflagen stattfinden. Als Leitfaden dienen die Empfehlungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. für die Wiederaufnahme von Indoor-Sport. Diese sind unter folgendem Link einsehbar.

https://www.lsb-mv.de/export/sites/lsbmv/downloads/News-2020/Corona_LSB-Empfehlungen_Indoorsport.pdf

Gibt es nachwievor Einschränkungen für das sportliche Training?

Ja, die gibt es. In jedem Falle müssen die Abstands-und Hygienevorschriften eingehalten werden. Für die sportartspezifische Ausgestaltung des Trainings dienen die Übergangsregeln der Bundesfachverbände als Richtschnur. Diese sind unter folgendem Link einsehbar.

https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln

Muss das Training genehmigt werden?

Nein. Es sind lediglich die entsprechenden Vorgaben im § 2 Absatz 5 der Corona-Verordnung des Landes umzusetzen.

Sind auch Schwimmhallen wieder geöffnet?

Nein. Ab dem 25.Mai 2020 können unter Auflagen nur im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm-und Badeteichen mit Wasseraufbereitung öffnen. Über weitergehende Öffnungen z.B. bei Hallenbädern wird demnächst entschieden.

Können Schwimmkurse wieder stattfinden?

Ja, aber nur im Freien und unter Einhaltung der Abstands-und Hygienevorschriften.